



MÜLLABFUHRORDNUNG

der Gemeinde Strass im Zillertal

Nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011 erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Strass im Zillertal auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.02.2012 folgende Müllabfuhrordnung:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Strass im Zillertal gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen:
 - a) gefährliche Abfälle
 - b) sonstige Abfälle
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrriecht oder Altreifen.

§ 3 **Abfuhrbereich**

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke, die mit den LKW- befahrbaren Wegen erschlossen sind.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
 - b) sonstige Abfälle
 - c) Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Recyclinghof Strass im Zillertal, oder Kompostieranlage Vorderes Zillertal) zu bringen sind.
 - d) folgende Objekte:

Grundstück (Adresse oder Gst. Nr.)	Sammelstelle
Raffl 42, 42 a	Astholz 113
Raffl 43	Astholz 110
Brettfall	Recyclinghof der Gemeinde Strass

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen aufgrund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Abfälle sind zu den angeführten Sammelstellen zu bringen.

§ 4 **Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter**

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in folgenden Behältnissen (Müll-Festbehälter entsprechend der NORM EN 840) erfolgen:
 - a) Restmüllbehälter 90, 120, 240, 770, 1100 Liter
 - b) Maisstärkesäcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 10 Liter mit der Aufschrift „BIOABFALL - ATM“
 - c) Sammelbehälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (90, 120, 240 Liter)
- 2) Die vorgeschriebene Mindestmenge (Grundvorschreibung) pro Jahr und Einwohner (Haupt- und Nebenwohnsitze) beträgt:
 - a) für Haushalte:
Restmüll pro Person 30 kg
 - b) für Beherbergungsbetriebe (gewerbliche und private Vermieter, sowie untervermietete Freizeitwohnsitze):
Restmüll für jeweils 300 Gästenächtigungen (vom Vorjahr) 30 kg

- c) Gastbetriebe und Kaffeehäuser ohne Fremdenübernachtung werden mit 75 % vom letztjährigen Müllaufkommen belegt.
 - d) für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze, Wochenendhäuser): eine Mindestmenge von 60 kg Restmüll
 - e) für Ferienwohnungen:
eine Mindestmenge von 60 kg Restmüll
 - f) für Haushalte:
biologisch verwertbare Siedlungsabfälle für Haushalte mit:

1 und 2 Personen	260 Liter	(26 Säcke 10l)
3 und 4 Personen	520 Liter	(52 Säcke 10l)
5 und mehr Personen	780 Liter	(78 Säcke 10l)
- 3) Die Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigten des Pflichtabholungsbereiches haben sowohl für den Restmüll als auch für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle die erforderlichen Behältnisse ausnahmslos von der Gemeinde gegen Kostenersatz zu erwerben. Für den Restmüll sind dies ausnahmslos Festbehälter, für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle ausnahmslos die 10 Liter Maisstärkesäcke.
- 4) Die Maisstärkesäcke für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle (mit der Aufschrift „BIOABFALL - ATM“) werden nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 lit. a bis e von der Gemeinde nach öffentlicher Ankündigung im Gemeindeamt Strass im Zillertal und im Recyclinghof Strass ausgegeben. Eine postalische, oder andere Zustellung ist nicht möglich.

Bei Mehranfall von verwertbaren Siedlungsabfällen müssen weitere Säcke bei der Gemeinde – im Gemeindeamt Strass im Zillertal oder im Recyclinghof Strass - erworben werden, widrigenfalls besteht kein Anspruch auf Abholung.

§ 5

Aufstellungsort, Reinigung

Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass:

- a) keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann und
- b) die Müllbehälter ordnungsgemäß benutzt werden können.

Die Restmüllbehälter und Säcke sind am Abfuhrtag bis 06:30 Uhr am Rande der öffentlichen Straße so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Restmüllbehälter durch die Organe des beauftragten Müllabfuhrunternehmens ohne vermeidbaren Zeitverlust entleert bzw. eingesammelt werden können. Bei Sackgassen, welche vom Müllsammelfahrzeug nicht befahren werden, sind die Restmüllbehälter am vereinbarten Sammelpunkt bereitzustellen.

Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Restmüllbehälter zu sorgen und diese im Falle größerer Beschädigungen gegen die ausschließlich bei der Gemeinde zu beziehenden Restmüllbehälter auszutauschen.

Die Restmüllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel noch ordnungsgemäß schließen lassen – widrigenfalls werden die Restmüllbehälter nicht entleert. Flüssige Abfälle und heiße Asche dürfen nicht in die Restmüllbehälter eingebracht werden. Die Deckel sind am vorgesehenen Standort bis zur Müllabfuhrabholung geschlossen zu halten.

Außerdem darf der Restmüll in den Behältern nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung des Müllunternehmens ohne Schwierigkeiten entleert werden kann.

Behälter, welche obige Kriterien nicht erfüllen und daher vom beauftragten Müllunternehmen stehen gelassen werden müssen, sind von den betreffenden Wohnungs- oder Betriebsinhabern bzw. Hauseigentümern kostenpflichtig selbst zu entsorgen.

§ 6

Müllabfuhr

Die Restmüllbehälter können zweiwöchig laut Abfuhrplan der Gemeinde Strass im Zillertal zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie werden von den Organen des beauftragten Müllabfuhrunternehmens nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt sind.

Die 10 Liter Maisstärkesäcke mit dem Aufdruck „BIOABFALL – ATM“ zur Entsorgung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle müssen zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof Strass im Zillertal abgegeben werden. Die Ablieferung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen in anderen Behältnissen als die von der Gemeinde ausgegebenen 10 Liter Maisstärkesäcke mit dem Aufdruck „BIOABFALL – ATM“ ist untersagt.

§ 7

Sperrmüll

- 1) Sperrmüll ist jeweils zu den Öffnungszeiten des Recyclinghofes Strass im Zillertal in den dafür vorgesehenen Container kostenpflichtig einzubringen.
- 2) Holzabfälle sind getrennt vom Sperrmüll jeweils zu den Öffnungszeiten des Recyclinghofes Strass im Zillertal in den dafür vorgesehenen Container kostenpflichtig einzubringen.
- 3) Alteisen ist getrennt vom Sperrmüll und Holz jeweils zu den Öffnungszeiten des Recyclinghofes Strass im Zillertal in den dafür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 8

Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle

Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind: Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien, Altschuhe, reines Styropor und Kunststoffe. Diese sind getrennt zu sammeln und dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden.

- 1) **Altglas** ist in die dafür aufgestellten Altglasbehälter des Recyclinghofes Strass im Zillertal getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

Zum Altglas gehören:

Einwegflaschen, Marmeladegläser, Gurkengläser, Konservengläser, Saft-flaschen, andere Hohlgläser;

Das Altglas ist von Restinhalt zu befreien und zu reinigen.

Nicht in die Altglasbehälter dürfen eingebracht werden: Porzellan, Keramik und Steingut, Kunststoffe, Metalle (Blehschleifen, Kapseln, Dreh-verschlüsse usw.), Fensterglas, Bleiglas, Spiegel- und Bleikristallglas, Verbundglas, Drahtglas, Milchglas, Windschutzscheiben, Autoscheinwerfer, Glühbirnen und Leuchtstoff-röhren, Glasgeschirr (Jenaerglas)

- 2) **Altpapier** ist in den dafür aufgestellten Papiercontainer des Recyclinghofes Strass im Zillertal einzubringen.

Zum Altpapier gehören:

Zeitungen, Illustrierte, Magazine, Briefe, loses Papier, Prospekte, Kataloge, Bücher und Hefte (ohne Folien und Umschläge), Schreibpapier, Telefonbücher

Nicht in den Altpapiercontainer dürfen eingebracht werden: Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Tiefkühlverpackungen, Milch- und Getränkeverpackungen, mit Lack- oder Lebensmittelresten verunreinigtes Papier

- 3) **Kartonagen** sind in den dafür aufgestellten Kartonagencontainer des Recyclinghofes Strass im Zillertal einzubringen.

Kartonagen sind:

Schachteln (aus Wellpappe und Graukarton), Papiersäcke, Einkaufstaschen (ohne Kunststoff), unbeschichtete Pizzaschachteln und Tiefkühlverpackungen, Eierkartons, Biertragerln ohne Kunststoff, unbeschichtetes Geschenks- und Packpapier, Jausenpapier ohne Folie, restentleerte Futtersäcke, Medikamenten-schachteln, Mehlsackerln u. ä.

Die Kartonagen sind zu zerkleinern und so platzsparend wie möglich in den Kartonagencontainer einzubringen.

Nicht in den Kartonagencontainer dürfen eingebracht werden: Verbund-materialien wie Milch-, Getränke- und Tiefkühlverpackungen („TETRA-Packungen“), Kunststoffe, beschichtete Pizzaboxen, Klebestreifen (diese sind vom Karton zu entfernen), Zigarettenverpackungen (außer es werden Alufolie und Zellophanhüllen entfernt)

- 4) **Metallverpackungen** sind in die dafür aufgestellten Container des Recyclinghofes Strass im Zillertal einzubringen.

Zum Altmetall gehören:

Blechdosen, Aludosen, Kapseln und Verschlüsse, Alufolien, leere Spray- und Lackdosen

Nicht in den Altmetallcontainer dürfen eingebracht werden: Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, ölhaltige Dosen und Alteisen.

Spraydosen und Lackdosen mit Restinhalt sowie ölhaltige Dosen sind nach den einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Problemstoff-sammlung zu entsorgen.

Alteisen, das nicht zur Verpackung gedient hat, ist in den Alteisencontainer laut § 7 Abs. 3 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Strass im Zillertal einzubringen.

- 5) **Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen** sind über die bestehende Kunststoffsammlung (Gelber Sack) laut Abfuhrplan abzugeben.

Zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören:

Verpackungen aus diesen Stoffen, Joghurtbecher, Plastikflaschen, Kaffeeverpackungen, Blisterverpackungen (Medikamente), Knabbergeback- und Teigwarensackerln, Getränkekartons

Die Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen sind von Restinhalt zu befreien und zu reinigen.

Nicht zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören: Holz, Faserstoffe, Jutesäcke, Keramikziegel, Glas, Papier, Karton u. ä.

- 6) **Alttextilien** und **Altschuhe** sind in den dafür aufgestellten Altkleider- und Altschuhsammelcontainer des Recyclinghofes Strass im Zillertal einzubringen.

Zu den Alttextilien zählen:

Saubere Alttextilien wie Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Tischwäsche, Bett- und Haushaltswäsche, Unterwäsche, Woldecken

Altschuhe müssen paarweise verschnürt eingebracht werden.

Nicht zu den Alttextilien dürfen gegeben werden: verunreinigte Textilien, ölverunreinigte Fetzen (Problemstoffsammlung gemäß § 9)

- 7) **Elektroaltgeräte** sind in die jeweils dafür vorgesehenen Gitterboxen des Recyclinghofes Strass im Zillertal einzubringen.

Zu den Elektroaltgeräten zählen:

Großgeräte: Herde, Waschmaschinen, etc.

Kleingeräte: Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.

Bildschirmgeräte: TV- und Computer-Bildschirme, etc.

- 8) **Altspeisefette** und **Altspeiseöle** werden über die „Ölsammlung“ beim Recyclinghof Strass im Zillertal gesammelt.

§ 9

Problemstoffe

Problemstoffe aus dem Haushalt sind getrennt zu sammeln und können zweimal jährlich bei der von der Gemeinde Strass im Zillertal organisierten Problemstoffsammlung zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen am Recyclinghof Strass im Zillertal abgegeben werden.

Zu den Problemstoffen gehören:

Altöl, Medikamente und Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Farben und Lacke, Lösemittel, Laugen, Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, Säuren, Öl haltiger Abfall, Leuchtstoffröhren und Batterien

§ 10

Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

Jene biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle, die nachweislich auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (Eigenkompostierung) fallen nicht unter die Abgabepflicht.

Als Eigenkompostierer und von der diesbezüglichen Verschreibung Befreiter gilt nur derjenige, welcher dies bei der Gemeinde Strass im Zillertal mittels hierfür vorgesehenen Formblattes schriftlich gemeldet hat. Auch die Einstellung der Eigenkompostierung ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzen-streu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

3) Saisonal anfallende Gartenabfälle (zB Baum-, Gras- und Strauchschnitt) sind zu den Öffnungszeiten bei der Kompostieranlage Vordereres Zillertal, 6262 Schlitters abzugeben.

§ 11

Recyclinghof

1. Der Recyclinghof der Gemeinde Strass im Z. befindet sich im Gewerbegebiet Nord.
2. Öffnungszeiten des Recyclinghofes:
Mittwoch: 16:30 bis 19:00 Uhr
Freitag: 13:00 bis 16:00 Uhr

Die Abgabe der Abfälle hat ausschließlich während der bekannt gemachten Öffnungszeiten zu erfolgen.

§ 12
Kontrollorgane

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden. Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweispflicht.

§ 13
Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011, bestraft.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihres Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Strass i .Z. in Kraft.

Gleichzeitig treten alle früheren Müllabfuhrordnungen der Gemeinde Strass im Zillertal außer Kraft.

Gemeinde Strass im Zillertal, am 29.02.2012

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Klaus Knapp

Tag des Aushanges: 29.02.2012
Tag der Abnahme: 15.03.2012